



## **Beitragsordnung des SC Magdeburg e. V.**

(nachfolgend Verein genannt)

---

### **§ 1 Grundsätze**

1. Gemäß Satzung besteht Beitragspflicht.
2. Die Beitragsordnung regelt die Verfahrensweise gemäß den Beschlüssen des Vorstandes.
3. Durch Beschluss der Delegiertenversammlung sind Ehrenmitglieder vom Beitrag befreit.
4. Der Beitrag wird satzungsgemäß sowie für Beiträge und Versicherungen des LSB verwendet.

### **§ 2 Vereinseintritt und dessen Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Beitragspflicht besteht mit Eintritt in den Verein.
2. Mit Abgabe des Antrages in der entsprechenden Abteilung ist eine Aufnahmegebühr in Höhe von 10,00€ in bar zu entrichten.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist in § 5 der Satzung geregelt.
4. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

### **§ 3 Erhebung der Beiträge**

1. Das Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Für ordentliche Mitglieder gilt das Einzugsverfahren.
3. Der Beitrag ist halbjährlich zu entrichten und wird Anfang Mai und Anfang Oktober des laufenden Kalenderjahres eingezogen.
4. Für Neuanmeldungen ist der Beitrag vom Eintrittsdatum bis zum nächsten ordentlichen Einzug innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Mitgliedsausweises unter Angabe der Mitgliedsnummer und dem Namen des Sportlers/der Sportlerin auf folgendes Konto zu überweisen:

#### **Vereinskonto**

Bank            Stadtparkasse Magdeburg  
IBAN            DE60 8105 3272 0035 6300 57  
SWIFT-BIC    NOLADE21MDG

*Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.*

5. Ausnahmeregelungen sind durch die Abteilung zu genehmigen.
6. Für zeitweilige Mitglieder gilt die Regelung der Bareinzahlung des Beitrages unter Angabe der Abteilung und dem Namen des Sportlers/der Sportlerin.  
Die Kontrolle der Beitragszahlung obliegt der Abteilung.

- Bei genehmigter Barzahlung durch die Abteilung ist die Regelung in Anlage 1 zu beachten.
7. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 1,00 € pro Mahnung erhoben.

#### **§ 4 Höhe des Beitrages / Beitrags-Klassen**

1. Die jeweilige Höhe des Beitrages wird durch die Delegiertenversammlung in Form eines Mindestbeitrages festgelegt.
2. Die Abteilungen können davon abweichend eine Erhöhung für ihren Bereich durch die Mitgliederversammlung beschließen.

Beitrags-Klassen:

- Beitrags-Klasse 1 Erwachsene über 18 Jahre
- Beitrags-Klasse 2 Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre
- Beitrags-Klasse 3 Jugendliche über 16 Jahre, Studenten, Azubis
- Beitrags-Klasse 4 Rentner/Pensionäre, Arbeitssuchende
- Beitrags-Klasse 5 Familienbeitrag mit Kindern
- Beitrags-Klasse 6 Fördernde Mitglieder
- Beitrags-Klasse 7 Sonderbeitrag
- Beitrags-Klasse 8 unbesetzt
- Beitrags-Klasse 9 Ehrenmitglieder

3. Der jeweilige Beitrag wird als Anlage 2 der Beitragsordnung jeweils nach Beschluss der Delegiertenversammlung angefügt.
4. Die Einstufung in eine Beitragsklasse ergibt sich aus den Angaben im Mitgliedsantrag.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer persönlichen Daten bzgl. des Beitragsstatus der Abteilung unverzüglich mitzuteilen.
6. Die Abteilung meldet diese Änderungen laufend der Geschäftsstelle weiter; mindestens aber 2 x jährlich erfolgt ein Abgleich der Daten zwischen Abteilung und Geschäftsstelle.
7. Der Beitragsstatus ist der Abteilung bis zum 31.10. des laufenden Jahres nachzuweisen.
8. Die Abteilung hat die Änderungen des Status der Geschäftsstelle zur Meldung an den LSB bis spätestens 31.10. mitzuteilen, da dieser Grundlage für die Beitragshöhe ab 01.01. des Folgejahres ist. Der Status bleibt für die interne Verwaltung für das gesamte Jahr gültig.

#### **§ 5 Umlagen / Sonderbeiträge**

1. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung der Abteilungen bzw. der Delegiertenversammlung können Umlagen/Sonderbeiträge erhoben werden.

#### **§ 6 Fördernde Mitglieder**

1. Fördernde Mitglieder zahlen freiwillige Beiträge gemäß den Regelungen der Satzung.
2. Die Abteilungen können durch Beschluss ihrer Mitgliederversammlung Mindestbeiträge festlegen.

### **§ 7 Datenschutz**

1. Die Angaben der Vereinsmitglieder zu ihrer Person dürfen nur für unmittelbare Vereinszwecke verwendet werden.
2. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind strikt zu beachten.
3. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

### **§ 8 Änderung der Beitragsordnung**

1. Eine Änderung der Beitragsordnung kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

### **§ 9 Schlussbestimmungen**

1. Soweit diese Beitragsordnung in einzelnen Beitragsangelegenheiten keine Regelung enthält, trifft die Abteilung ggf. der Vorstand die erforderlichen Entscheidungen.

### **§ 10 Gültigkeit der Beitragsordnung**

1. Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch den Vorstand. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch den Vorstand eine Änderung beschlossen wird.

Magdeburg, 01.03.2017

\_\_\_\_\_  
Dirk Roswandowicz  
Präsident

\_\_\_\_\_  
Winfried Schubert  
Vizepräsident Finanzen

Anlagen